# Anlage 02 – Stadtrat vom 19.02.2020 – Abwägung Behörden und Träger öffentl. Belange Städtebaulicher Rahmenplan

# und Erläuterungsbericht Campus

- § 139 Abs. 2 BauGB sieht eine Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger (entsprechend der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bei der öffentlichen Auslegung im Bauleitplanverfahren) vor:
- ⇒ § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 4 und 6 sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung auf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sinngemäß anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde auch über Änderungen ihrer Absichten zu unterrichten.

in diesem Sinne wurde eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25. November 2019 bis 03. Januar 2020 mit öffentlicher Auslegung des städtebaulichen Rahmenplans (mit 9 Bestands- und Analyseplänen) und des Erläuterungsberichts Campus 2040 vom 19.11.2019

durchgeführt

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (TEIL 2)

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 25. November 2019 bis einschließlich 03. Januar 2020 statt.

# TEIL 2 – BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
---------------	-----------

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (TEIL 2)

# TEIL 2 – BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

### Nachfolgende Behörden/Gemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Kreisgruppe Ansbach
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
- Kreishandwerkerschaft Ansbach
- Kreisbrandrat Thomas Müller
- Stadtwerke Dinkelsbühl
- Katholischer Kindergarten St. Georg
- Grundschule Dinkelsbühl
- Musikschule Dinkelsbühl
- Berufsfachschule f
  ür Musik

## Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 26.11.2019, AZ: 153/2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, mail vom 03.12.2019, kein Zeichen
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Schreiben vom 02.12.2019, Zeichen A/a-G4600-4044
- Handelsverband Bayern, Schreiben vom 02.12.2019, kein Zeichen.
- Sonderpädagogisches Förderzentrum, mail vom 25.11.2019, kein Zeichen

# STELLUNGNAHME BESCHLUSS

## Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden geäußert:

### 1. Regierung von Mittelfranken, E-Mail vom 02.01.2020

Die Zielsetzungen des städtebaulichen Rahmenplans sowie die aufgezeigten Maßnahmen tragen insbesondere den nachfolgenden Erfordernissen der Raumordnung Rechnung:

- Anpassungen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, etwa durch Kooperationen wie die gemeinsame Nutzung der Mensa oder multifunktionale Nutzungen wie die Mehrzweckhalle (vgl. G 1.2.4 LEP);
- Erhalt klimawirksamer Grün- und Freiflächen bzw. deren Schaffung durch Entsiegelung (vgl. G 1.3.2 und G 7.1.4 LEP;
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insbesondere für das Parken durch mehrgeschossige Parkhäuser (vgl. G 3.1 LEP);
- Weitgehend barrierefreier Aus- und Umbau des Wegenetzes und der Bushaltestellen (vgl. G 4.1.1 LEP).

Aus landesplanerischer Sicht besteht mit dem Rahmenplan Einverständnis. Hinweise sind nicht veranlasst.

- 2. Landratsamt Ansbach, Schreiben vom 03.01.2020, Zeichen 610-21 SG 41 mit drei Stellungnahmen
- **2.1. Abt. Abfallwirtschaft**: Es werden Bedenken zu den Straßenbreiten im Geltungsbereich geäußert. Teils ist nur eine Breite von 4,30 bzw. 4,75 m vorgesehen. Empfohlen wird eine Breite von 5,50 m, da sonst durch parkende Fahrzeuge eine Durchfahrt und Anfahrt von Grundstücken durch Müllfahrzeuge nicht gewährleistet werden kann.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Diese umfassende Zustimmung wurde mit den Grundsätzen (G) in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

Es handelt sich nicht um ein übliches Siedlungsgebiet, sondern um einen Schul- und Sportcampus sowie eine Parkanlage. Parkende Fahrzeuge am Straßenrand oder auf der Straße selbst sind dort nicht vorhanden und nicht geplant. Im Übrigen sind die angegebenen Wege-Breiten lediglich

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
	empfohlene Breiten, die bei späteren Einzelprojekten nochmals an die erforderlichen Gegebenheiten angepasst werden.
<ul> <li>2.2. SG 44 Technischer Umweltschutz: Die Planung wird kurz geschildert. Die Kriterien, nach den der Wert der vorhandenen Bäume beurteilt wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Es gilt bei der Planung und Realisierung folgende Punkte zu beachten:</li> <li>1. Gebäude (insb. Hallen, Scheune und Unterstände) dienen geschützten Tierarten häufig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG und unterliegen ebenso wie die Tiere dem gesetzlichen Schutz. Bei Abbruch von Gebäuden sind diese daher rechtzeitig vorher auf das Vorhandensein geschützter Tierarten (z.B. gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse) abzusuchen. Es haben Begehungen durch fachkundige Personen stattzufinden, ggflls. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</li> </ul>	Zu 1) Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen und wird bei konkreten Baumaßnahmen beachtet.
<ol> <li>Bäume und Gehölzstrukturen dienen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vieler Tierarten (Beispiele sind aufgeführt). Gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten derartige Stätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es verboten auch die wild lebenden Tiere während ihrer Schutzzeiten erheblich zu stören.</li> </ol>	Zu 2) Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Derartige Maßnahmen sind im Plan nicht erkennbar.
<ol> <li>Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die ausserhalb des Waldes oder gärt- nerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Ge- hölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen.</li> </ol>	Zu 3) Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.
4. Auch bei Sanierung und Bebauung im Innenbereich ist zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Dem Erhalt gewachsener Gehölzstrukturen, insb. Einzelbäume und Baumrehen kommt daher besondere Bedeutung zu. Bei Bauphasen sind bäume fachgerecht zu schützen. De Versiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.	Zu 4) Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

CTELL LINCALALIME	BESCHLUSS
STELLUNGNAHME	ВЕЗСПЕОЗЗ
5. Die geplante deutliche Entsiegelung und die geplante Begrünung mit heimischen Arten wird begrüßt, da dies das Nahrungsangebot und Lebensraumangebot für die heimische Fauna verbessert. Bei der Ansaat von Flächen soll vorrangig einheimisches Saatgut verwendet werden. Darüber hinaus soll ein an den Lebenszyklus von Insekten, Vögeln und Fledermäusen angepasstes verträgliches Pflegeregime der Grünflächen festgelegt werden. Das beinhaltet auch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, einen möglichst späten Mahdzeitpunkt, das abfahren des Mähguts und den generellen Verzicht auf Mulchen.	Zu 5) Kenntnisnahme. Die bereits im Erläuterungsbericht enthaltenen Passagen wurden anhand der Stellungnahme konkretisiert.
6. Der Verzicht auf unnötige Beleuchtung und die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungstechnik wird als selbstverständlich angesehen.	Zu 6) Kenntnisnahme. Dies betrifft spätere Baumaßnahmen und wir zu gegebener Zeit beachtet.
Fazit: Eingriffsminimierung und Vermeidung jeglicher Art von Beeinträchtigung von Fauna und Flora zählen zu den allgemeinen Grundsätzen der Planung. Eine abschließende Beurteilung kann derzeit nicht erfolgen. Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der UNB ist erforderlich. Ggflls. sind artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.	Zu Fazit: Bei der Realisierung einzelner Projekte im Sanierungsgebiet ist jeweils eine saP durchzuführen. Es wird jetzt zu Beginn der Schaffung des Sanierungsgebietes eine umfassende Bestandsaufnahme aller im Gebiet vorkommenden Arten und nachfolgend die langfristige Dokumentation der Artenentwicklung erfolgen.
<ul> <li>2.3. SG 44 Techn. Umweltschutz, Immissionsschutz: Der Sachstand wird wiedergegeben. Anmerkungen erfolgen zu: <ol> <li>Lageversetzung der Sporthalle: Der als Vorzugsvariante bezeichnete Standort am Südring ist aus Sicht des Immissionsschutzes problematischer als der Standort neben der Mensa, da südlich des Standorts am Südring ein allgemeines Wohngebiet liegt, das durch den Betrieb der Sporthalle beeinträchtigt werden könnte. Sie soll größer ausfallen und mehrere Funktionen erfüllen. Zudem wird ein Betrieb zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen befürchtet.</li> </ol> </li></ul>	Zu 1) Bei einem eventuellen Neubau soll bautechnisch optimal darauf geachtet wer- den, dass Beeinträchtigung der Umgebung möglichst vermieden werden. Dies beginnt bereits bei der Planung der Zufahrten und ist bei der Gebäudehülle zu beachten. Der

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Den Ausführungen aus S. 34 zur Beleuchtung wird vollumfänglich zugestimmt. Gem. Art. 15 Bay. Immissionsschutzgesetz sind vermeidbare Lichtemissionen unzulässig. Vorrangiges Ziel der Stadt sollte es sein, möglichst wenig Licht in die Landschaft abzustrahlen. Lichtquellen sind nach "vermeidbar" und "dringend erforderlich" zu unterscheiden. Bei unvermeidbaren Lichtquellen ist auf die Verwendung von LED Lampen zu achten.	Standort neben der Mensa würde mehr Verkehr in das Campusinnere ziehen. Dies ist später bei der Abwägung zu berücksichtigen. Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.  Zu 2) Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.
<ul> <li>3. Staatliches Bauamt Ansbach, Abteilung Straßenbau, Schreiben vom 20.12.2019, Zeichen S 2210-4621</li> <li>Das Staatliche Bauamt nimmt Stellung zu: <ul> <li>Bepflanzungen entlang der ST 2220: Sie wurden in Bereichen dargestellt, in denen es nicht erlaubt ist. An Zufahrten sind gem. BayStrWG Sichtdreiecke von 70 m Länge einzuhalten. In den Sichtfeldern dürfen keine Gegenstände sein, die höher als 80 cm sind.</li> </ul> </li> </ul>	Zu Bepflanzungen entlang ST 2220: Die Bepflanzungen sind symbolisch dargestellt. So symbolisiert die Baumreihe entlang der ST 2220 eine durchgehende Allee aus Großbäumen. Konkrete Pflanzstandorte sind damit nicht verbunden. Diese würden in einem aus dem Rahmenplan entwickelten Einzelprojekt festgelegt werden. Ebenso sind in einem Rahmenplan keine Sichtdreiecke dargestellt, da es sich um eine konzeptionelle Planung handelt.
<ul> <li>Pflanzungen an bestehenden Straßen dürfen nur in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt erfolgen. Vom Fahrbahnrand sind grundsätzlich mind. 4,50 m Abstand einzuhalten.</li> </ul>	Zu Pflanzabständen: Hier gilt das Gleiche wie zum Punkt vorher.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<ul> <li>Unter 3.8.2. wird eine zusätzliche Querungsmöglichkeit der ST 2220 auf Höhe der Schule erwähnt. Es sollten auch andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, z.B. Parkmög- lichkeiten nur auf der nördlichen Seite der ST 2220 anzubieten. Somit müßte die Staatsstraße nicht mehr vom Fußgängerverkehr überquert werden. Hierzu sollte ein Verkehrskonzept er- arbeitet werden, wie es im Bericht unter 4.6. aufgegriffen wurde.</li> </ul>	Zu Querungsmöglichkeiten: Der Vorschlag, den Parkplatz südlich der ST 2220 aufzulassen wurde in Plan und Erläuterungsbericht als weitere Möglichkeit aufgenommen.
• Es sind nicht alle bestehenden bzw. geplanten Zufahrten eindeutig im Plan dargestellt bzw. sind Zufahrten mit "geplanten Bäumen" geschlossen. Es kann daher keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Zu Zufahrten: Es ist geplant die Zahl der Zufahrten ins Gebiet zu reduzieren, um motorisierten Verkehr aus dem Gebiet möglichst herauszuhalten.
Gibt es ein Verkehrskonzept für den Bereich der Staatsstraße?	Zu Verkehrskonzept für ST 2220: Die Staatsstraße ist nicht im Untersuchungsbereich enthalten und wird auch nicht innerhalb des Sanierungsgebietes liegen. Dennoch ist ein Verkehrskonzept unter Einbeziehung der ST 2220 sinnvoll. Der Vorschlag wurde unter 4.6. in den Erläuterungsbericht aufgenommen.
4. Öffentlicher Busverkehr, mail von Herrn Wüstner vom 28.11.2019 zu Sprinterbussen, Schulbussen etc. Durch den geplanten Wegfall der kleinen Buswendeschleife direkt vor der Grundschule (damit soll die Zufahrt an die Schule vermieden werden) müssen die kleineren Sprinter ebenfalls in den Busbuchten halten, wie die "großen" Busse auch. Herr Wüstner hat sich diesbezüglich mit Herrn Faber in Verbindung gesetzt, der versichert hat, dass dies bei gutem Willen und Selbstdisziplin möglich sei. Kritische Zeit sei nicht der Morgen (Anlieferung)	Der Erläuterungsbericht wurde diesbezüglich ergänzt.

BESCHLUSS
Die Hinweise wurden in den Bericht aufgenommen.
Baudenkmale: Sie wurden in allen Plänen ergänzt. Im Erläuterungsbericht wurden ei- nige charakteristische Merkmale aus der Beschreibung der Denkmale übernommen.
Bodendenkmale: Kenntnisnahme.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, mail vom 17.12.2019, kein Zeichen.	
<ul> <li>Die Erstellung des städtebaulichen Konzepts wird begrüßt. Folgende Aspekte sprechen aus Sicht der IK für die Sanierungsmaßnahmen:</li> <li>Verbesserung der städtebaulichen Gesamtsituation, dadurch Steigerung der Attraktivität der Stadt.</li> <li>Schaffung von Erholungsflächen nahe am Ortskern.</li> </ul>	Die Aspekte der IHK sind bereits teilweise im Konzept enthalten. Soweit sie fehlten, wurden sie in das Konzept aufgenommen.
<ul> <li>Stärkung des Standorts durch Bildungseinrichtungen.</li> <li>Nachverdichtung des Innenbereichs statt Neuinanspruchnahme von Fläche im Außenbereich entsprechen den Forderungen des LEPs zum flächensparenden Umgang mit Fläche.</li> <li>Nachhaltiger Umgang mit der Fläche durch mehrgeschossige Parkdecks</li> <li>Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Neugestaltung von Plätzen und Straßenzügen.</li> <li>Überarbeitung der Wegeverbindungen um die Erreichbarkeit mit PKW und Fahrrad zu optimieren. Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV stellt auch immer wieder ein Standortkriterium dar.</li> </ul>	
Es wird gebeten alle betroffenen Bürger, Gewerbetreibende und andere Nutzer in den Prozess einzubeziehen, um eine bedarfsgerechte Umsetzung zu ermöglichen. Im Zuge der großen Herausforderungen durch den Klimawandel regt die IHK eine Begrünung der Dächer und Fassaden insbesondere der Neubauten an.	
8. Fa. PLEDOC, Schreiben vom 26.11.2019, Zeichen 20191102846 Die von der Pledoc verwalteten Versorgungsanlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.12.2019, Zeichen W87445701 Die Telekom übermittelt allgemeine Informationen über die vorhandenen Netze, die für das städtebauliche Konzept nicht relevant sind, sondern später bei Bauausführung Beachtung finden sollten.	Kenntnisnahme. Die Informationen betreffen das Konzept nicht.

#### **STELLUNGNAHME**

#### **BESCHLUSS**

### 10. Hans von Raumer Mittelschule, mehrere mails, vom 20.12., 24.12.2019 sowie 09.01.2020

Der Konrektor, Herr Burger bittet um Berücksichtigung des Pausengeländes der Schule, auf dem in der Nähe eventuell zukünftiger Parkplätze Fußball gespielt wird. Das Pausengelände ist bisher weder optisch noch baulich abgegrenzt.

Er wünscht in der mail vom 24.12. eine Aufwertung des Pausengeländes, z.B. optisch durch eine Abgrenzung mittels Bepflanzung oder Pflasterstreifen, auch Baumpflanzung. Gewünscht werden Spiel- und Klettergeräte.

Mit mail vom 09.01.2020 schlägt er ein umzäuntes Fußball-Minispielfeld . (<a href="https://www.minispielfeld.de/de/minipitch">https://www.minispielfeld.de/de/minipitch</a>), vor, das für die Schüler sehr motivierend wäre und auch für die TSV Jugendabteilung interessant sein könnte. Es sei bei nahezu jedem Wetter bespielbar und könnte den Mangel an Sporthallen entlasten. Er habe zudem im Ganztagsbetrieb viele Sport-Arbeitsgemeinschaften, die dringend Sportplätze brauchen.

# 11. Wirtschaftsschule über Landratsamt AL6 Bauen, Schulen, mail vom 14.01.2020, kein Zeichen

Für die Wirtschaftsschule geht das LRA davon aus, dass künftig die Schülerzahlen steigen könnten, d.h. dass bei der Einführung der 5. Jahrgangsstufe die Schule baulich geringfügig erweitert werden müßte. Auf dem derzeitigen Grundstück wäre diese Erweiterung problemlos möglich. Sollte es sich jedoch herausstellen, dass eine Generalsanierung oder ein Ersatzneubau erforderlich wird, würde die Fläche auf dem Grundstück des Landkreises nicht ausreichen. Es wäre dann sinnvoll ein benachbartes Grundstück für einen Containerstandort oder Ersatzneubau nutzen zu können. Dies gilt auch für die Georg-Ehnes-Schule und langfristig auch für das Gymnasium. Eine Reservefläche für Ersatzneubauten oder Übergangslösungen erscheint sinnvoll. Von der geplanten Umstrukturierung des

Der geplante Parkplatz südlich der Mittelschule wurde im Rahmenplan als Vorschlag dargestellt. Die Anregung der besseren Abgrenzung des Schulgeländes zum Parkplatz wurde aufgegriffen und ein Zaun mit Heckenpflanzung in den Rahmenplan eingezeichnet.

Das gewünschte Minispielfeld erscheint als Ergänzung von Spielmöglichkeiten sinnvoll und wurde zusammen mit dem Wunsch nach weiteren Spiel- und Klettermöglichkeiten in die Rahmenplanung aufgenommen.

Die genaue Situierung der Spielflächen und –geräte muss in einer konkreten Detailplanung erfolgen.

Der Aspekt des Freihaltens von größeren Flächen für Zwischenlösungen (Container) oder Neubauten von Schulen ist bislang ausser Acht gelassen worden. Der städtebauliche Rahmenplan enthält große Flächen für Grünräume. Diese könnten selbstverständlich für Interimslösungen oder für Schulneubauten genutzt werden, wenn

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
Wegenetzes ist die Wirtschaftsschule nicht betroffen. Es können weiterhin beide Zugänge genutzt werden. Wichtig wäre es auch in Zukunft den Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Gebäudes nutzen zu können.	dann im Gegenzug der bisherige Schulstandort begrünt würde. Der Parkplatz direkt an der Wirtschaftsschule wird im Rahmenplan unverändert beibehalten.
<ul> <li>12. Gymnasium Dinkelsbühl, mail vom 15.01.2020, kein Zeichen</li> <li>Bei der Erreichbarkeit der Schule wird an zwei Stellen Nachbesserungsbedarf gesehen:</li> <li>1. Radfahrer, die die Alte Promenade Richtung Schlachthofkreuzung fahren müssen kurz bevor sie die Umgehungsstraße erreichen scharf abbiegen. Bei Glätte (Eis, Laub, Schnee) stellt dies ein hohes Gefahrenpotenzial dar. Die Entschärfung des ausserhalb liegenden Punktes sollte mit ins Campus Konzept einfließen.</li> </ul>	Zu 1). Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der Rahmenplanung und wird in einem se- paraten Projekt bearbeitet.
2. Die bestehenden Fußgängerbrücken und der Überweg (mit Ampel) am Hallenbad werden aufgeführt. Am Parkplatz südlich der Bushaltestelle fehlt eine Querungsmöglichkeit. Dort parken Lehrer und Eltern lassen ihre Kinder aussteigen, die den Südring nur dann gefahrlos queren können, wenn sie erhebliche Umwege in Kauf nehmen. Daher queren viele Kinder und Erwachsene den Südring auf direktem Weg. Eine gefahrenlose Querungsmöglichkeit des Südrings zwischen dem Parkplatz und der Buswendeschleife ist jedoch im Campuskonzept nicht vorgesehen, wäre aber dringend erforderlich. Allein schon eine Fußgängerampel würde helfen. Eine in das Gesamtkonzept integrierte Lösung hätte natürlich mehr Charme.	Zu 2) Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der Rahmenplanung und soll im Verkehrskonzept bearbeitet werden.

Stand: 19.02.2020 Stadt und Land Matthias Rühl Wilhelmstraße 30 91413 Neustadt/Aisch T: 09161/87 45 15